

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0229

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/	22.05.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	16.06.2026
Kreisausschuss	17.06.2026
Kreistag	30.06.2026

Betreff **Verwendung der Mittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz**

**Beschluss:**

Die abweichende Erklärung zur Verwendung der Mittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz wird zur Kenntnis genommen.

### **I. – III. Sachdarstellung / Entscheidungsalternativen / Auswirkungen**

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen hat der Bund den Ländern insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur bereitgestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent, den es anteilig an die kommunale Ebene weiterleitet.

Nach § 2 des NRW-Infrastrukturgesetzes sind die pauschal zur Verfügung gestellten Mittel für folgende Bereiche zu verwenden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die jeweilige Gemeinde bzw. der jeweilige Kreis soll anstreben, von diesen Investitionsmitteln

- 50 Prozent für die Bildung- und Betreuungsinfrastruktur,
- 20 Prozent für die Sanierung von Liegenschaften und
- 30 Prozent für die übrigen Investitionsbereiche

zu verausgaben. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann von diesen prozentualen Grenzen durch Erklärung gegenüber der Bezirksregierung abweichen, wenn die Mittel anderweitig verwendet werden sollen.

Mit Bescheid vom 29.01.2026 wurde dem Kreis Coesfeld ein Förderbudget in Höhe von 27.299.567,59 Euro von der Bezirksregierung nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bereitgestellt. Bei dem Betrag handelt es sich um eine pauschale Sachmittelförderung, die für den Zeitraum 2025 bis 2036 zur Verfügung steht.

Beim Kreis Coesfeld bestand zwischen Verwaltung und Politik bereits weitgehend Einigkeit darüber, dass 70 % der bereitgestellten Investitionsmittel (50 % Bildung und 20 % energetische Sanierung) für die Sanierung des Pictorius-Berufskollegs in Coesfeld verwendet werden sollen. Nun geben die Erläuterungen zum NRW-Infrastrukturgesetz in Ziffer 1.6.2 jedoch vor, dass es nicht möglich ist, eine Investitionsmaßnahme mehreren Investitionsbereichen zuzuordnen.

Daher ist eine abweichende Erklärung des Landrats notwendig, um 70 % des zur Verfügung stehenden Förderbetrages für die Maßnahme ‚Sanierung Pictorius-Berufskollegs‘ und damit für den Investitionsbereich Bildung verwenden zu dürfen. Diese bauliche Maßnahme beinhaltet aber selbstverständlich auch eine energetische Sanierung des Schulgebäudes.

Die restlichen 30 % sollen für Baumaßnahmen im Bereich Krisenvorsorge verwendet werden.

Die abweichende Erklärung gegenüber der Bezirksregierung wird beigelegt.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.